

# Tarifordnung für den Freizeitbereich der ganztägigen Schulformen in der Volksschule und Mittelschule Luftenberg

Gemäß § 5 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 LGBl. Nr. 35/1992 i.d.g.F. wird für den Freizeitbereich und die Mittagsverpflegung der ganztägigen Schulform (bis mind. 16 Uhr) an der Volksschule und Neuen Mittelschule Luftenberg folgendes festgesetzt:

## Anmeldeformalitäten für die Nachmittagsbetreuung der Marktgemeinde Luftenberg zu Punkt 1 Abs. a der Tarifordnung

Für die Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung ist eine Voranmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat schriftlich bis zum Beginn des jeweiligen Schuljahres zu erfolgen und gilt für das gesamte Schuljahr. Eine unterjährige Abmeldung ist nicht möglich.

### Pkt. 1 Kostendeckungs- und Elternbeitrag für die Ganztagesklasse mit getrennter Abfolge (NABE)

- a) Der allgemeine Kostendeckungsbeitrag beläuft sich monatlich auf die in nachstehender Tabelle angeführten Höchstbeiträge und richtet sich nach der Anzahl der Anmeldetage unabhängig davon, ob das Kind an diesem Tag tatsächlich anwesend war. Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen erfolgt jedoch eine entsprechend dem Familieneinkommen gestaffelte Beitragsvorschreibung pro Monat gem. nachstehender Tabelle:

#### Für die Volksschule Luftenberg

Anmeldetage/Woche	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4
5 Anmeldetage	148,00 €	125,00 €	98,00 €	74,00 €
4 Anmeldetage	118,00 €	98,00 €	79,00 €	60,00 €
3 Anmeldetage	88,00 €	74,00 €	60,00 €	45,00 €
2 Anmeldetage	61,00 €	56,00 €	41,00 €	29,00 €
1 Anmeldetag	45,00 €	37,00 €	29,00 €	23,00 €

#### Für die Mittelschule Luftenberg

Anmeldetage/Woche	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4
4 Anmeldetage	98,00 €	80,00 €	65,00 €	48,00 €
3 Anmeldetage	72,00 €	61,00 €	48,00 €	37,00 €
2 Anmeldetage	48,00 €	41,00 €	31,00 €	24,00 €
1 Anmeldetag	37,00 €	30,00 €	24,00 €	16,00 €

### Kostendeckungs- und Elternbeitrag für die Betreuung in der Mittags-/Pausenaufsicht der GTS Volksschule Luftenberg

- b) Der Kostendeckungsbeitrag für die Mittags-/Pausenaufsicht beläuft sich auf € 1,20 pro angemeldetem Tag (ohne Essen) unabhängig davon, ob das Kind an diesem Tag tatsächlich anwesend war.

Der Kostendeckungs- und Elternbeitrag wird 10-mal pro Schuljahr vorgeschrieben. Die Beiträge werden jeweils am Ende des Monats abgerechnet und bis zum 15. des darauffolgenden Monats vorgeschrieben. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Epidemien, Pandemien, etc.) erfolgt die Abrechnung wöchentlich.

### Kostendeckungs- und Elternbeitrag für die Betreuung an schulfreien Tagen (FEBE)

- c) Für die Betreuung in den Ferienzeiten, Semesterferien, an sogenannten Zwickel-Tagen, Schulautonomen Tagen, etc., gilt folgende sozial gestaffelte Beitragsvorschreibung **pro Woche** gem. nachstehender Tabelle:

### **Für die Volksschule und Mittelschule Luftenberg**

Anmeldetage/Woche	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4
5 Anmeldetage	172,00 €	146,00 €	116,00 €	86,00 €
4 Anmeldetage	140,00 €	116,00 €	93,00 €	70,00 €
3 Anmeldetage	105,00 €	86,00 €	70,00 €	53,00 €
2 Anmeldetage	70,00 €	59,00 €	47,00 €	34,00 €
1 Anmeldetag	54,00 €	44,00 €	36,00 €	26,00 €

### **Anmeldeformalitäten für die Ferienbetreuung der Marktgemeinde Luftenberg zu Punkt 1 Abs. c der Tarifordnung**

- 1.1. Für die Aufnahme in die Ferienbetreuung ist eine Voranmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat schriftlich, für schulfreie Tage während des Schuljahres bis spätestens einen Monat vorher zu erfolgen. Für die Sommerferien im Juli und August hat die Voranmeldung jeweils bis spätestens zum Semesterende ebenfalls schriftlich zu erfolgen.
- 1.2. Die Marktgemeinde Luftenberg an der Donau entscheidet über die Aufnahme in die Ferienbetreuung und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten, mit der Vorschreibung des zu leistenden Elternbeitrages lt. Tarifordnung, schriftlich mit.
- 1.3. Nach erfolgter Platzzusage ist mit der Einzahlung des vorgeschriebenen Elternbeitrages die Anmeldung verbindlich. Bei nicht Inanspruchnahme der Betreuung kann der Elternbeitrag nicht rückerstattet werden.
- 1.4. Die Kinderanzahl für ein Zustandekommen einer Gruppe in den jeweiligen Ferienwochen sowie an Zwickel- und schulautonomen Tagen liegt bei 5 Kinder. Bei Unterschreitung der Mindestkinderanzahl entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt, unter Berücksichtigung des Anmeldedatums, aufgenommen, deren Eltern
  - berufstätig sind und mindestens 20 Wochenstunden in der Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung arbeiten (beide Elternteile bzw. LebenspartnerInnen im selben Haushalt);
  - arbeitsuchend oder in Ausbildung sind
  - oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Benötigen nachweislich mehrere Kinder einer Familie eine Betreuung wird für das 2. Kind ein Abschlag von 20%, für das 3. Kind und jedes weitere ein Abschlag von 40% festgesetzt. Auf Antrag kann der berechnete sozial gestaffelte Elternbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### **Pkt. 2 Vorlage der Einkommensnachweise**

- a) Es liegt grundsätzlich im Interesse der Eltern/Erziehungsberechtigten, die erforderlichen Nachweise zur Berechnung des persönlichen Elternbeitrages spätestens bis 31. August eines Jahres für die Anmeldung in der NABE, der Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde vorzulegen. Für die Anmeldung an schulfreien Tagen, für das bevorstehende Schuljahr, ebenso bis zum 31. August eines Jahres.
- b) Liegen keine Nachweise vor, wird der jeweilige Höchstbeitrag (Tarif 1) verrechnet. Werden in der Folge die erforderlichen Berechnungsunterlagen gebracht, wird mit dem nächstfolgenden Monat der berechnete persönliche Elternbeitrag verrechnet.
- c) Zur Berechnung herangezogen wird das monatliche Brutto-Familieneinkommen, das sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern/Erziehungsberechtigten und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und

Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammensetzt.

- d) Das Familieneinkommen beinhaltet bzw. ist wie folgt nachzuweisen:
- Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gem. § 25 EStG 188, nachzuweisen mittels Jahreslohnzettel oder 3 aufeinander folgende Monatslohnzettel.
  - Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb werden 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden, berechnet.
  - Sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung.
  - In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
    - Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:

- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen
  - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
  - Studienbeihilfe
  - Wochengeld
  - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
  - Krankengeld
  - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
  - Zivildienst- / Wehrpflichtigen Entgelt
  - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen
- e) Unterhaltsleistungen gem. §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. § 66 Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- f) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- g) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- h) Ändert sich die Einkommenssituation während des Schuljahres gilt folgendes:
- Bei Reduktion (z.B. Arbeitslosigkeit eines Hauptverdieners, Wegfall von Einkommensbestandteilen infolge Karenz): Mittels Nachweis aktueller Einkommensunterlagen kann der Beitrag ab dem auf den Monat der Bekanntgabe folgenden Monat neu festgesetzt werden.
  - Bei Anstieg (Wiederaufnahme der Berufstätigkeit durch die Mutter, etc.): Die Eltern haben dies mittels Nachweis aktueller Einkommensunterlagen binnen eines Monats zu melden. Ab dem auf diese Bekanntgabe folgenden Monat erfolgt eine Neufestsetzung des Beitrages. In begründeten Fällen kann die Marktgemeinde Luftenberg diese aktuellen Nachweise auch verlangen.
- i) Bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben der Familieneinkünfte wird rückwirkend der allgemeine Kostendeckungs- und Elternbeitrag vorgeschrieben.

### **Pkt. 3 Einstufung**

Die Summe des gem. Pkt. 3 ermittelten monatlichen Familienbruttoeinkommens (kaufmännisch gerundet) führt zu folgenden Beitragseinstufungen:

